

Reglement und Gebührenordnung für die Tierkörperbeseitigung

Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 der kantonalen Tierseuchenverordnung erlässt die Gemeindeversammlung das nachfolgende Reglement mit Gebührenordnung:

Art. 1

Dieses Reglement gilt für die unschädliche Beseitigung von Tierkadavern im Sinne der kantonalen Gesetzgebung auf Alpen und Weiden der Gemeinde Pontresina.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Besitzer der Alpen und Weiden, bzw. deren Pächter, sowie die Tierbesitzer sind für die Einhaltung der einschlägigen kantonalen Vorschriften vierantwortlich.

Verantwortlichkeit

Art. 3

Auf Alpen und Weiden tödlich verunfallte oder auf andere Weise eingegangene Tiere müssen vom zuständigen Personal oder vom Tierbesitzer unverzüglich der Gemeindekanzlei oder dem Verwaltungsfach-Vorsteher für Landwirtschaft gemeldet werden.

Meldung und Organisation

Die Gemeinde organisiert die Tierkörperbeseitigung.

Art. 4

Grundsätzlich sind alle auf Gemeindegebiet anfallende Tierkadaver abzutransportieren und der regionalen Sammelstelle zuzuführen.

Grundsätze

Tierkadaver im Gewichte von über 70 kg sind von der Gemeinde an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse für den Abtransport durch die Hautzentrale und Fettschmelze AG Zürich bereitzustellen.

Wer Tiere auf Alpen sömmert oder auf den Weidgang der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, wenn nötig die Tierkadaverbergung mit Helikopter sicherzustellen. Tierbesitzer haben die Familiengönnermitgliedschaft bei der Rettungsflugwacht zu erwerben.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können auf Alpen anfallende Tierkadaver ausnahmsweise am Ort, wo sie aufgefunden werden, in einer mindestens 1,25 m tiefen Grube verscharrt werden.

Die Stelle darf nicht sumpfig sein und sich nicht in der Nähe von Wasserläufen befinden.

Art. 5

Kostentragung

Die Kosten für den Abtransport bis zur regionalen Sammelstelle oder das Verscharren von einzelnen Tierkadavern unter 70 kg Gewicht gehen zu Lasten des Tierbesitzers oder Pächters.

Bei der Kadaverbergung für Tiere über 70 kg Gewicht muss der Tierbesitzer oder Pächter die Aufwendungen des Transportes bis zur nächsten Haupt- oder Verbindungsstrasse übernehmen.

Die Gemeinde leistet an die Helikoptertransportkosten pro Fall einen Beitrag von maximal Fr. 200.—. Der betroffene Tierbesitzer oder Pächter muss der Gemeinde die quitierten Originalrechnungen unterbreiten.

Die Tierkörperbeseitigung bei Seuchenfällen geht gemäss Art. 33 Ziffer 8 der kantonalen Tierseuchenverordnung zu Lasten des kantonalen Tierseuchenfonds.

Art. 6

Ergänzendes
Recht

Für alle Fragen, welche nicht durch dieses Reglement geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung (Art. 21), der kantonalen Tierseuchenverordnung (Art. 28 – 30), der Alpfahrtsvorschriften des Kantons Graubünden (Art. 4) sowie das Gesetz über die Tierkörperbeseitigung und das Reglement über die Organisation des Sammeldienstes für Tierkörper und der regionalen Sammelstellen.

Art. 7

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Dieses Reglement hebt sämtliche früheren Beschlüsse über die Tierkörperbeseitigung auf.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1990 in Kraft.